

645/A XX.GP

Antrag

der Abgeordneten Annemarie Reitsamer, Dr. Feuerstein, Khol, Stummvoll  
und Genossen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das  
Karenzgeldgesetz und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Karenzgeldgesetz und das  
Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Karenzgeldgesetz und das Allgemeine  
Sozialversicherungsgesetz werden wie folgt geändert;

Artikel I

Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977. BGBl Nr. 609, zuletzt geändert durch das  
Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/1997, wird wie folgt geändert:

1. § 16 Abs. 1 lit. und e lauten:

„d) des Zeitraumes. für den Schadenersatz nach § 25 Abs. 2 der Konkursordnung (KO),  
RGGl. Nr.337/1914. gebührt.

e) des Zeitraumes. für den Schadenersatz nach § 20d der Ausgleichsordnung (AO).

BGGl. II Nr.221/1934. gebührt.“

2. Dem § 16 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Dem Anspruch auf Kündigungsentschädigung steht der Anspruch auf Schadenersatz nach § 25 Abs. 2  
KO bzw. nach § 20d AO gleich, wobei der Anspruch auf Arbeitslosengeld unter Bedachtnahme auf  
Abs. 1 lit. d bzw. Abs. 1 lit. e neu zu bemessen ist.

3. Im § 18 Abs. 5 entfällt der Ausdruck „nach Abs. 1 und 2“.

4. Dem § 33 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Der Anspruch auf Karenz(urlaubsgeld) ist erschöpft, wenn das Höchstausmaß erreicht ist. Der  
Anspruch auf Karenz(urlaubsgeld) gilt auch als erschöpft, wenn nach Beendigung des Bezuges von  
Karenz(urlaubsgeld) wegen Aufnahme eines Dienstverhältnisses das Dienstverhältnis vor Erfüllung der  
Anwartschaft endet. Der Anspruch auf Karenz(urlaubsgeld) gilt weiters als erschöpft, wenn die  
Voraussetzungen für den Bezug von Karenz(urlaubsgeld) deshalb weggefallen sind, weil die Pflege bzw.  
Betreuung des Kindes rechtlich oder faktisch unmöglich ist.“

5. § 36.Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

„War im Zeitpunkt der Zuerkennung der Notstandshilfe bei Frauen das 45., bei Männern das  
50. Lebensjahr vollendet, so ist für weitere Zuerkennungen bzw. Verlängerungen der Notstandshilfe jene  
Bezugsdauer von Arbeitslosengeld ,zugrunde zu legen, die bei der erstmaligen Zuerkennung  
herangezogen worden ist, bis sich eine längere Bezugsdauer von Arbeitslosengeld ergibt.“

6. Im § 57 wird der Ausdruck „(§ 68 Abs 4 lit. d des AVG 1950)“ durch den Ausdruck "( 68 Abs 4 Z 4  
AVG)" ersetzt.

7. § 66 samt Überschrift entfällt.

8. § 79 Abs. 30 wird aufgehoben.

9. Dem § 79 Abs. 39 werden folgende Sätze angefügt:

"Bei Mehrlingsgeburten ist § 20 Abs. 5 für Zeiträume nach dem 31. Dezember 1997 jedoch nicht mehr anzuwenden. § 3 la Abs. 1 in der am 30. Juni 1997 geltenden Fassung ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Ausdruckes „Anwartschaft der Ausdruck „Voraussetzungen" tritt. § 26 Abs. 3 lit. c in der am 30. Juni 1997 geltenden Fassung ist auf nach dem 31. Dezember 1997 liegende Zeiträume nicht mehr anzuwenden. Statt dessen ist § 2 Abs. 3 bis 5 KGG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1997 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Karenzgeldes das Karenzurlaubsgeld tritt § 4 Abs. 2 KGG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1997 ist mit der Maßgabe in zu enden, daß an die Stelle des Karenzgeldes das Karenzurlaubsgeld tritt und der Antrag auf bei der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice gestellt werden kann

10. Dem § 79 wird folgender Abs. 42 angefügt:

„(42) Die §§ 16 Abs. 1 und 2, 18 Abs. 3 Abs. 5, 36 Abs. 6 und 57 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1997 treten mit 1. Jänner 1998 in Kraft.

II. Im § 80 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt.

„Soweit § 79 Abs. 39 Abweichendes bestimmt gilt dieses.

12. Dem § 81 wird folgender Abs. 4 angefügt

„(4) § 66 in der am 31. Dezember 1994 geltenden Fassung ist auf die ehemaligen Zollausschlußgebiete Jungholz und Mittelberg bis zur Herstellung der Währungsunion weiter anzuwenden.“

#### Artikel 2

##### Änderung des (Karenzgeldgesetzes).

Das Karenzgeldgesetz. BGBl. I Nr.47/1997. wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. I zweiter Satz lautet:

„Bei Mehrlingsgeburten gebührt für das zweite und jedes weitere Kind je ein Zuschlag; Abs. 7 und 8 sind bei Mehrlingsgeburten nicht anzuwenden.“

2. Im § 8 Abs. 2 und 3 wird der Ausdruck " § 5 Abs. 2 lit. e ASVG" jeweils durch den Ausdruck „§ 5 Abs. 2 ASVG für den Kalendermonat“ ersetzt,

3. Im § 12 Abs. I wird der Ausdruck „ Anwartschaft (§ 3)“ durch den Ausdruck "Voraussetzungen gem. § 2 oder § 5“ ersetzt.

3. Im § 49 wird der Ausdruck „§ 506c ASVG“ durch den Ausdruck „§ 66 AIVG“ ersetzt.

4. Dem § 57 werden folgende Abs. 5 und 6 angefügt:

„(5) § 12 Abs. I und 49 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1997 treten rückwirkend mit 1. Juli 1997 in Kraft.

(6) § 8 Abs 1 bis 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1997 treten mit 1. Jänner 1998 in Kraft und sind auf Zeiträume nach dem 31. Dezember 1997 anzuwenden.“

#### Artikel 3

##### Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz. BGBl. Nr. 189/1955. zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/1997, wird wie folgt geändert:

1. Im § 162 Abs. 3 dritter Satz wird nach dem Ausdruck „Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 der Ausdruck „oder nach dem Karenzgeldgesetz“ und nach dem Ausdruck Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977" der Ausdruck „oder des Karenzgeldgesetzes“ eingefügt

2. Nach § 572 wird folgender § 573 angefügt:

„§ 573. § 162 Abs. 3 dritter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1997 tritt rückwirkend mit 1. Juli 1997 in Kraft.